

13. Februar 2009

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Richtlinie der Goethe-Universität zur Vergabe von Drittmittelstipendien für Doktoranden und Postdocs

gem. Beschluss des Präsidiums vom 9. Dezember 2008.

### § 1 Allgemeines

Die Goethe-Universität vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktorandinnen oder Doktoranden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit Stipendien. Stipendien können auch an Promovierte zur wissenschaftlichen Fortbildung vergeben werden. Soweit einzelne Graduiertenschulen der Goethe-Universität eigene Stipendienrichtlinien erlassen haben, gehen sie diesen Regelungen vor.

### § 2 Voraussetzungen und Verfahren der Stipendiengewährung

Drittmittelstipendien können vergeben werden, wenn entweder eine Stipendienvergabe im Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers vorgesehen ist, oder die Goethe-Universität ohne konkrete Zweckbindung über die Verwendung der Drittmittel entscheiden kann. Die Bestimmungen des Drittmittelgebers sind bei der Stipendienvergabe zu beachten.

Voraussetzung der Vergabe des Stipendiums ist, dass die Stipendiatin / der Stipendiat keiner selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen sie/er Einkünfte in Höhe von mehr als 6.000 EUR jährlich erzielt. Eine Beschäftigung an der Goethe-Universität ist neben dem Stipendium grundsätzlich ausgeschlossen. Stipendien können nur qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern / Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Vorbereitung auf die Promotion oder eine wissenschaftliche Weiterbildung nach Abschluss der Promotion vergeben werden.

Ein Stipendium nach diesen Richtlinien wird nicht vergeben, sofern die /der vorgeschlagene Stipendiatin / Stipendiat für das vorgesehene Forschungs- bzw. Ausbildungsgebiet bereits ein anderes Stipendium erhält. Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht gewährt werden.

Gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz darf die Vergabe eines Stipendiums nicht an die Verpflichtung zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit gebunden werden. Dies ist durch den Antragsteller persönlich zu gewährleisten.

Stipendiatinnen oder Stipendiaten unterliegen der Berichtspflicht ge-

genüber dem Stipendiengeber sowie den Verpflichtungen, die sich aus den jeweiligen Ordnungen für die Promotionsstudien und den darin vorgesehenen Betreuungsvereinbarungen oder aus den jeweiligen Promotionsordnungen ergeben.

Über die Vergabe entscheidet unter Beachtung der steuerlichen und sozialrechtlichen Anforderungen die jeweilige Organisationseinheit (Fachbereich, Exzellenzcluster, Wissenschaftliches Zentrum, SFB, u.ä.); auf die Einsetzung einer separaten Kommission kann verzichtet werden, wenn das Stipendium über die Einrichtungen der Graduate Schools vergeben wird. Der Bewilligungsbescheid ist der Auszahlungsanordnung beizufügen.

### § 3 Förderhöhe

(Die Höhe des Stipendiums ist zu beschränken auf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag. Die Förderhöhe orientiert sich an den Fördersätzen der DFG.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) übernommen werden.

#### **§ 4 Förderdauer**

Die Laufzeit eines Stipendiums ergibt sich aus Inhalt und Ziel der Aus- oder Fortbildung, für die es gewährt wird, sollte aber in der Regel mindestens 12 Monate betragen. Eine zweimalige Verlängerung ist möglich, wobei eine Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf.

#### **§ 5 Berichtspflicht**

Die Stipendiatin / der Stipendiat ist verpflichtet, dem betreuenden Hochschullehrer nach Absprache regelmäßig über den Stand der Aus- oder Fortbildung zu berichten.

#### **§ 6 Mitteilungspflicht**

Die Stipendiatin / der Stipendiat ist verpflichtet, dem betreuenden Hochschullehrer Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sowie Änderungen bzw. einen Abbruch der Aus- oder Fortbildung unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 7 Widerruf, Rückforderung und Nachzahlungen**

Die Universität behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn

- das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt worden sind;
- Berichtspflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind;
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind;
- die Voraussetzungen der Förderung weggefallen sind.

Sofern seitens der Finanz- und/oder der Sozialversicherungsbehörden wegen verdeckter Arbeitnehmertätigkeit Nachzahlungen gefordert werden, gehen diese zu Lasten der jeweiligen Organisationseinheit.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Präsidiums und nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main